Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 8 **öffentlich** (Presse: ja)	**Amt** Hauptamt
zu TOP **nichtöffentlich**	**Aktenzeichen:** 062.30 022.31 - Wa
Sitzung am: 16. Juli 2019	**Datum:** **08. Juli 2019**
TOP 8 - Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüssen	

§ 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geht davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt.

Dies bedeutet unter anderem, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die „Gruppierungen" und die personelle Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

In der Praxis werden sich die Mitglieder des Gemeinderates bei der Besetzung der Ausschüsse darauf verständigen, dass die im Gemeinderat vertretenen „Gruppierungen" wegen des Prinzips der demokratischen Repräsentation entsprechend ihres Stärkeverhältnisses zum Zug kommen. Wird die Einigung über die Besetzung der Ausschüsse nicht erzielt, muss für jeden Ausschuss getrennt gewählt werden.
Dazu kann jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Liegen dann mehrere Wahlvorschläge vor, findet Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Listen statt, bei der jeder Gemeinderat eine Stimme hat.

Ein Wahlvorschlag darf zum Beispiel auch Bewerber anderer im Gemeinderat vertretener „Gruppierungen" enthalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 10. Dezember 2003 ein Urteil zur Zulässigkeit von sogenannten Zählgemeinschaften bei der Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates verkündet.
Bei der Wahl hat der Bürgermeister gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 der GemO im Gegensatz zum Verfahren der Einigung kein Stimmrecht.

...

Die Bestellung der Mitglieder von beratenden Ausschüssen aus der Mitte des Gemeinderats ist in der GemO nicht näher geregelt (§ 41 GemO). Der Gemeinderat kann aufgrund eines Beschlusses zur Geschäftsordnung die Vorschriften über die Besetzung von beschließenden Ausschüssen (Einigung, Wahl) für anwendbar erklären; andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Absatz 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, sich bei der Besetzung der Ausschüsse zu einigen, um eine zeitintensive und aufwendige Verhältniswahl zu vermeiden. Ferner werden die Gruppierungen (Parteien, Wahlvorschlagsträger, Fraktionen) gebeten, für eine effektive Besetzung der jeweiligen Ausschüsse der Verwaltung zur Vorbereitung der Sitzung am 16. Juli 2019 die Besetzungsvorschläge (= ordentliche Mitglieder) mitzuteilen. In der Vergangenheit hat sich auch bewährt, keine namentlichen Vertreter, sondern Reihenfolgestellvertreter aus den einzelnen Gruppierungen zu benennen. Die Besetzungsvorschläge sollten idealerweise dann auch die Namen der Mitglieder und die Reihenfolge der Stellvertretung beinhalten. Sobald diese Vorschlagslisten der einzelnen Gruppierungen bei der Verwaltung eingegangen sind, werden diese dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat wird gebeten, die Besetzung (Mitglieder, Reihenfolgestellvertreter) der gebildeten Ausschüsse entsprechend den eingereichten Vorschlägen der einzelnen „Gruppierungen" zu beschließen.

Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister